



Protokollauszug vom

31.01.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Offene Briefe betreffend angekündigte Stilllegung der Gasversorgung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.828-3

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Beantwortung (gemäss Beilage) der offenen Briefe von Herrn Peter Junker mit Datum vom 1. November 2023, 20. November 2023 und 8. Januar 2024 wird gutgeheissen.
2. Die Publikation erfolgt ohne Adresse im Beschluss und im Antwortschreiben.
3. Mitteilung an: Peter Junker (nur Antwortschreiben); alle Departemente; Stadtkanzlei und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1 Ausgangslage**

Mit den Schreiben vom 6. November 2023, 20. November 2023 und 8. Januar 2024 gelangte Herr Peter Junker mit verschiedenen Anliegen betreffend die teilweise Stilllegung der Gasversorgung im «Birchermüesli»-Quartier an den Stadtrat – bei diesem Quartier handelt es sich um die Siedlung Stadtrain an der Frauenfelderstrasse in Oberwinterthur. Zeitlich etwas versetzt wandte sich Herr Junker, wie von ihm angekündigt, mit seinen Anliegen an verschiedene Medien, die in der Folge darüber berichteten.

Im Antwortschreiben an Herrn Junker wird sowohl auf die gemäss Artikel 36 Absatz 2 Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG)<sup>1</sup> gesetzlich vorgegebene minimale Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren für die Stilllegung eines Gasanschlusses als auch auf die Volksentscheide vom 28. November 2021 betreffend das kommunale Klimaziel «netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2040» und die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes verwiesen.

Basierend darauf kann festgehalten werden, dass das Vorgehen von Stadtwerk Winterthur bei der Stilllegung der Gasversorgung als gesetzeskonform und verhältnismässig erachtet wird.

Im Antwortschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Abstimmungsinformationen vom 28. November 2021 zu den verbundenen kommunalen Vorlagen «Klimaziel netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2050» und «Klimaziel netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2040» als transparent erachtet werden. Zudem wird im Antwortschreiben das Zwischenziel erläutert, die Treibhausgasemissionen in Winterthur bereits bis 2033 auf eine Tonne pro Person und Jahr zu reduzieren. Mit den Ausführungen betreffend den seit Januar 2023 geltenden kommunalen Energieplan soll das sinnvolle etappen- und gebietsweise Vorgehen bei der Stilllegung der Gasversorgung in Winterthur aufgezeigt werden.

### **2 Veröffentlichung**

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Herrn Peter Junker wird gemäss Artikel 3 Absatz 2 litera a InfV<sup>2</sup> i.V.m. Artikel 3 Absatz 3 VVO InfV<sup>3</sup> die Adresse im Beschluss und im Antwortschreiben nicht veröffentlicht.

## **Beilage:**

Antwortschreiben auf die offenen Briefe betreffend angekündigte Stilllegung der Gasversorgung

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 (VAG; SRS 7.6-6)

<sup>2</sup> Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 26. August 2019 (Informationsverordnung, InfV; SRS 3.2-1)

<sup>3</sup> Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung vom 19. Mai 2021 (VVO InfV; SRS 3.2-1.1)

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Herr  
Peter Junker  
[...]

31. Januar 2024 SR.23.828-3

## **Offene Briefe an den Winterthurer Stadtrat betreffend Stilllegung der Gasversorgung**

Sehr geehrter Herr Junker

Der Stadtrat dankt Ihnen für Ihr engagiertes Interesse an den energie- und klimapolitischen Massnahmen der Stadt Winterthur und bittet um Ihr wohlwollendes Verständnis, wenn die Beantwortung Ihrer Briefe etwas länger gedauert hat. Wenn die Antwort auf einen offenen Brief vom Gesamtstadtrat beschlossen werden muss, nimmt das mehr Zeit in Anspruch.

Mit Ihren offenen Briefen vom 6. November 2023, 20. November 2023 und 8. Januar 2024 gelangten Sie mit verschiedenen Anliegen betreffend Stilllegung der Gasversorgung an den Stadtrat – u.a. ist es Ihnen ein Anliegen, dass der Stadtrat zum Zeitpunkt der geplanten Gasstilllegung Stellung bezieht und sich zu den Abstimmungsinformationen vom 28. November 2021, zu den Sonderbauvorschriften in gewissen Quartieren sowie zu dem für die Winterthurer Stadtverwaltung geltenden Netto-Null-Ziel bis 2035 äussert.

Es ist nachvollziehbar, dass das Informationsschreiben von Stadtwerk Winterthur betreffend Gasstilllegung bei den Betroffenen vereinzelt zu Verunsicherung und zu Rückfragen führt. Dieses Schreiben diene vorwiegend dazu, die Kundschaft bereits frühzeitig über die teilweise Stilllegung der Gasversorgung zu informieren.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Umstellung der Wärmeversorgung für private Hauseigentümerinnen und -eigentümer eine finanzielle Belastung darstellen kann. Stadtwerk Winterthur hat die Kundschaft deshalb mit einer Vorlaufzeit von rund zehn Jahren über die geplante teilweise Gasstilllegung in Kenntnis gesetzt, und zwar um den Betroffenen Zeit für die Umstellung ihrer Wärmeversorgung zu geben. Mindestens zwei Jahre vor der definitiven Stilllegung wird die jeweilige Kündigung des Gasanschlusses erfolgen. Somit wird der Kundschaft für die Umstellung viel Zeit eingeräumt, obwohl die kommunalen gesetzlichen Vorgaben lediglich eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren vorsehen (vgl. Art. 36 Abs. 2 Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30.6.2014 [VAG; SRS 7.6-6]). Gemäss kommunalem Recht besteht bei der Gasversorgung keine Versorgungspflicht, vielmehr kann das Versorgungsgebiet laufend den veränderten Voraussetzungen angepasst und Teile der Gasversorgung stillgelegt werden (vgl. Art. 3 VAG).

Die gesetzlichen Grundlagen sehen zudem vor, dass der Restwert von vorzeitig stillzulegenden Gasgeräten von Stadtwerk Winterthur angemessen entschädigt wird. Dafür hat der Stadtrat am 10. Mai 2023 den Neuerlass der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Gas (VVAG; SRS 7.6-6.2) beschlossen, der die Entschädigung konkret regelt. In Würdigung dieser Rahmenbedingungen ist das Vorgehen betreffend Stilllegung der Gasversorgung als umsichtig, ausgewogen und gesetzeskonform zu werten.

Die teilweise Stilllegung des Winterthurer Gasnetzes erfolgt aufgrund mehrerer demokratisch gefällter Entscheide: Die Winterthurer Stimmbevölkerung hat am 28. November 2021 beschlossen, dass die Stadt Winterthur ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis 2040 auf netto null Tonnen CO<sub>2</sub> reduziert («Klimaziel netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2040») – mit der Zielerreichung bis 2040 statt 2050 hat sie sich damit für das ambitioniertere der zwei zur Auswahl gestandenen Klimaziele ausgesprochen.

Mit dieser Vorlage haben die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur zugleich auch einer Anpassung des seit dem 25. November 2012 in Kraft stehenden behördenverbindlichen Grundsatzbeschlusses zugestimmt, mit der sich die Stadt Winterthur u.a. das Zwischenziel gesetzt hat, die Treibhausgasemissionen bereits bis 2033 auf eine Tonne pro Person und Jahr zu reduzieren (vgl. «Beschluss betreffend energie- und klimapolitische Ziele» vom 28. November 2021, SRS 7.4.1; [https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/7.4-1](https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts_of_law/7.4-1)).

Indem Stadtwerk Winterthur in bestimmten Gebieten der Stadt das Gasnetz bereits bis 2033 stilllegt, wird massgeblich zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Winterthur und somit zur Erreichung dieses von der Stimmbevölkerung gesetzten Zwischenziels beigetragen. Es handelt sich dabei um Gebiete, in denen bereits Wärmenetze bestehen oder solche, in denen keine Wärmenetze vorgesehen sind.

Der Stadtrat hält fest, dass er die Abstimmungsinformationen vom 28. November 2021 zu den verbundenen kommunalen Vorlagen «Klimaziel netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2050» und «Klimaziel netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2040» als transparent erachtet.

Die entsprechende Abstimmungszeitung mit der Vorlage im Detail ist abrufbar unter [https://app.statistik.zh.ch/wahlen\\_abstimmungen/prod/Archive/Det/3\\_230\\_20211128/226836/Abstimmungen/Informationen](https://app.statistik.zh.ch/wahlen_abstimmungen/prod/Archive/Det/3_230_20211128/226836/Abstimmungen/Informationen).

Das teilrevidierte kantonale Energiegesetz, das ebenfalls am 28. November 2021 an der Urne gutgeheissen wurde und seit dem 1. September 2022 in Kraft ist, sieht ein faktisches Verbot für den Neubau bzw. Ersatz von fossil betriebenen Heizungen im Kanton Zürich vor. Entsprechend wird die Nachfrage nach Gas in den kommenden Jahren auch in Winterthur kontinuierlich zurückgehen – es ist somit folgerichtig, dass die Stadt Winterthur das Gasnetz etappen- und gebietsweise stilllegt.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass der Weg zu «netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2040» ein schwieriger Prozess und nur Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum zu bewältigen ist. Deshalb muss die Umsetzung dieses ehrgeizigen Klimaziels langfristig geplant und koordiniert werden. Aus diesem Grund erfolgt die Stilllegung je nach Quartier zu unterschiedlichen Zeitpunkten – in Gotzenwil wird die Gasversorgung zum Beispiel bereits Ende 2026 stillgelegt. Im Fernwärmegebiet wird die Gasversorgung auf 2030 stillgelegt. In beiden Fällen sind die Betroffenen zehn Jahre im Voraus informiert worden.

Da in der Schweiz rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudebereich stammt und dieser Bereich in technologischer Hinsicht einfacher zu dekarbonisieren ist, wurde in dem seit Januar 2023 geltenden kommunalen Energieplan festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt sich die Gasversorgung aus welchen Gebieten der Stadt zurückzieht.

Der kommunale Energieplan dient in diesem langen Prozess als Instrument zur Koordination der Wärmeversorgung, d.h., es werden u.a. die Prioritäts- und Eignungsgebiete festgelegt. Die dazu im Juni 2022 publizierte Broschüre beinhaltet alle wichtigen Informationen zu diesem Thema (abrufbar unter <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/baubewilligungen/energie-und-technik>). In dieser Broschüre wurde u.a. das vorgängig erwähnte Zwischenziel, die Treibhausgasemissionen in Winterthur bereits bis 2033 auf eine Tonne pro Person und Jahr zu reduzieren, in einer auch in den Abstimmungsinformationen vom 28. November 2021 zu findenden Grafik dargestellt.

Da sich in Winterthur die einzelnen Quartiere betreffend umsetzbare Wärmelösungen stark voneinander unterscheiden, kommt dem kommunalen Energieplan bei der Koordination der Wärmeversorgung eine massgebliche Rolle zu. Gleichwohl ist es unerlässlich, die für den jeweiligen Standort passende Wärmelösung zu prüfen und für jeden Einzelfall Abklärungen zu treffen. Gerade in der Siedlung Stadtrain an der Frauenfelderstrasse in Oberwinterthur bzw. im «Birchermüesli»-Quartier zeigt sich dies besonders deutlich, denn dieses Quartier wird nicht nur einem Eignungsgebiet zugeordnet.

Die teilweise Stilllegung der Gasversorgung stellt einen wichtigen Bestandteil der Energiepolitik der Stadt Winterthur dar und findet deshalb auch Eingang in den kommunalen Energieplan. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Energieplan vom Winterthurer Stadtparlament beschlossen und von der kantonalen Baudirektion genehmigt wurde, wobei kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

In Bezug auf die Sonderbauvorschriften ist zu präzisieren, dass für die Siedlung Stadtrain bzw. für das «Birchermüesli»-Quartier keine Vorgaben betreffend Energieerzeugung und energetische Nutzung vorliegen. Die Sonderbauvorschriften äussern sich hier zu den vier Themen «offene Abstellplätze», «Baubereich des Gartenschopfs», «Kellerabgang» und «Einfriedung mit Bepflanzung». Beim «Birchermüesli»-Quartier handelt es sich um ein seit 2016 im kommunalen Siedlungsinventar aufgeführtes Quartier, wobei dieser Hinweis keine «schriftliche Mitteilung» im Sinne von § 209 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) bildet, deshalb gilt es denkmalpflegerische Anforderungen zu beachten.

Konkrete Bauvorhaben sind somit frühzeitig mit der Denkmalpflege der Stadt Winterthur abzustimmen und bedürfen einer Baubewilligung. Beurteilt wird im Baubewilligungsverfahren u.a., ob durch das Bauvorhaben die wesentlichen Merkmale und die Bausubstanz der Reiheneinfamilienhäuser beeinträchtigt werden (E-Mail-Adresse für Anfragen: [denkmalpflege@win.ch](mailto:denkmalpflege@win.ch)).

Für die Wärmeerzeugung bedeutet dies beispielsweise: Erdsondenbohrungen sind in der Regel möglich, sofern sie am konkreten Standort zugelassen sind, was nur ausserhalb der Grundwasserschutzzone der Fall ist; eine im Freien aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpe ist in der Regel – unter der Voraussetzung einer Einhausung – möglich.

Solaranlagen sind auf den Dächern dieser Siedlung zugelassen. Gerade weil sich das «Birchermüesli»-Quartier grossflächig sehr gut für die Nutzung von Solarenergie eignet (vgl. <https://stadtplan.winterthur.ch/?topic=Solarkataster>), wurden Fotovoltaikanlagen bereits auf

mehreren Dächern installiert, was u.a. auf dem Luftbild SWISSIMAG 2022 gut erkennbar ist (abrufbar unter <https://stadtplan.winterthur.ch/>).

Wie vorgängig erwähnt, gilt es gerade im «Birchermüesli»-Quartier jeden Einzelfall zu prüfen. Je nach Lage sind andere Lösungen realisierbar: Einzellösungen wie beispielsweise eine Wärmepumpe oder von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst gegründete kleine Wärmeverbände. Von entscheidender Bedeutung ist es, frühzeitig mit den Fachpersonen die erforderlichen Abklärungen in die Wege zu leiten. Die Kundenberatung Wärme von Stadtwerk Winterthur hilft in diesem Zusammenhang gerne weiter ([stadtwerk.waerme@win.ch](mailto:stadtwerk.waerme@win.ch); Tel. 052 267 16 29).

Um mit gutem Beispiel voranzugehen, hat der Stadtrat für die Stadtverwaltung das Netto-Null-Ziel bis 2035 gesetzt. Das bedeutet, dass die Stadt früher mit den notwendigen Umsetzungsmassnahmen beginnen muss, damit das Klimaziel netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2035 erreicht werden kann. Die städtischen Liegenschaften sind in ganz Winterthur verteilt und liegen somit auch in unterschiedlichen Gebieten gemäss Energieplan, wobei die im Energieplan festgelegten Zeitpunkte für die teilweise Gasstilllegung auch für die Stadtverwaltung gelten. Um den Energie- und Ressourcenverbrauch zu reduzieren, stehen beim städtischen Gebäudebestand sowohl energetische Sanierungen als auch der Ersatz fossiler Heizungen an. Die fossilen Heizungen von städtischen Gebäuden müssen folglich auch in jenen Gebieten der Stadt bereits bis 2035 ersetzt werden, in denen für die privaten Liegenschaften noch keine Stilllegung der Gasversorgung erfolgt. Somit müssen die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer – je nach Standort der Liegenschaften – später als die Stadtverwaltung alternative Lösungen für die Wärmeversorgung realisieren.

Der Klimaschutz betrifft alle. Dass Sie die von der Stadt Winterthur angestrebten Klimaziele als wichtig und richtig erachten, ist deshalb zu begrüßen.

Der Stadtrat hofft, dass es mit den von der Stadt Winterthur getroffenen Massnahmen gelingt, das von der Winterthurer Stimmbevölkerung festgelegte «Klimaziel netto null Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2040» zu erreichen, und dass Sie für Ihre Liegenschaft im «Birchermüesli»-Quartier zu gegebener Zeit eine Lösung für die Wärmeversorgung realisieren können.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



Ansgar Simon  
Stadtschreiber